

Nachtrag

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **4 (1828)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erleben sollte, die Namen der Ortschaften vollständig und richtig angegeben werden können. — Dem Verfasser möchten wir es gönnen, wenn er für seine mühselige und wenig Geistesgenuß gewährende Arbeit durch einen reichlichen Absatz derselben etwelcher Massen entschädiget würde.

5465002
N a c h t r a g.

Während des Druckes dieser Blätter finden wir noch eine spätere, auf den Selbstmord bezügliche Erkenntniß. Sie ist uns ein Beweis, deren unsere Gesetzgebung viele aufweist, wie unmächtig auch die schärfsten Verordnungen, und so sehr man sie immer wieder verschärfe, gegen sitzliche Uebel sind; eine Bürgschaft mehr, daß nur auf dem Wege durchgreifender Volksbildung für die Sittlichkeit mit Erfolg gesorgt werden möge.

C o p i a

der Anno 1740 von Neu- und Alt-Räthen zu Herisau gemacht, und allen Pfarrern und Ehegäumern extradirtes Erkenntniß:

„Es wird zum Verhalte denen Herren Ehegäumern jedes Ortes notificirt, daß man künftighin diejenigen, so mit dem Selbstmord Trohen, oder andere auß rachsüchtigem gemüth auf Josaphats Thal laden, auß Erkenntniß Neu und Alt Räthen werde für die Ehegäumern des Orths deswegen constituiren; so aber solches unverfänglich, alsdann dieselben mit Zuzug zwey der benachbarten Herren Prediger neuerdingen sollen vorgehomen, und wenn auch dieses fruchtlos wäre, alsdann würklich vor den Synodum gestellt und excommunicirt werden.

Erkennt an Neu und Alt Räthen, den 5. May 1740.“